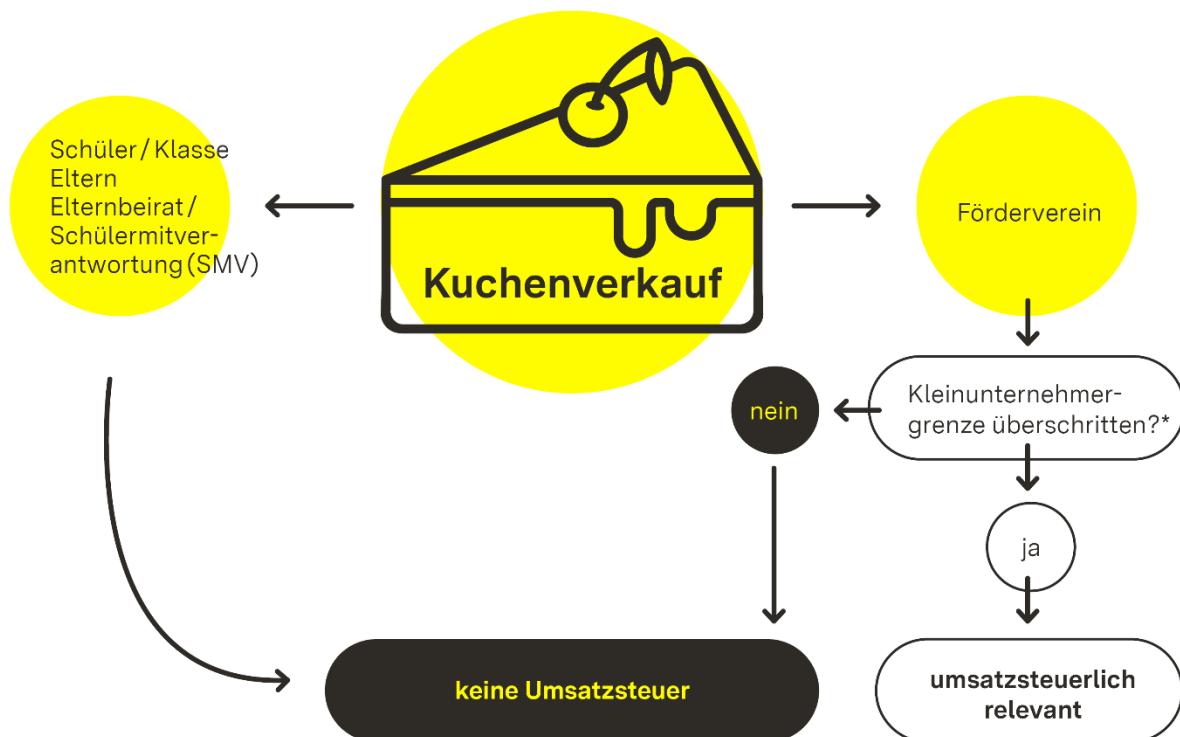


Umsatzsteuerliche Behandlung von Kuchenverkäufen an baden-württembergischen Schulen und Kindertagesstätten

Vereinfachte Übersicht



*Umsatz im Vorjahr größer als 25.000 Euro und im laufenden Jahr größer als 100.000 Euro

Zum Hintergrund

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben musste der Bund die Umsatzsteuerbesteuerung der öffentlichen Hand neu regeln. Diese Regeln gelten ab dem 1. Januar 2027 flächendeckend für Bund, Länder und Kommunen. Handeln juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPÖR) auf privatrechtlicher Grundlage, werden sie nach der Neuregelung umsatzsteuerlich wie privatwirtschaftliche Unternehmer behandelt. Das betrifft grundsätzlich auch die öffentlichen Schulen und Kindertagesstätten in Baden-Württemberg.

Kuchenverkauf durch eine Schüler- oder Elterngruppe oder eine Klasse

Der Kuchenverkauf durch eine Gruppe von Schülern oder Eltern unterliegt regelmäßig nicht der Umsatzsteuer. Denn wird nur einmalig Kuchen verkauft oder erfolgt ein Kuchenverkauf zwar mehrmals aber nicht planmäßig, liegt mangels Nachhaltigkeit keine umsatzsteuerlich relevante Tätigkeit.

Was bedeutet Nachhaltigkeit?

Umsätze unterliegen grundsätzlich nur dann der Umsatzsteuer, wenn sie eine nachhaltige Tätigkeit begründen. Für die Nachhaltigkeit können zum Beispiel folgende Punkte sprechen:

- mehrjährige Tätigkeit;
- planmäßiges Handeln;
- Absicht, die Tätigkeit zu wiederholen;
- die Ausführung mehr als nur eines Umsatzes;
- Beteiligung am Markt;
- Auftreten wie ein Händler.

Sollte der Kuchenverkauf ausnahmsweise doch nachhaltig sein, werden die Umsätze aus dem Verkauf voraussichtlich unter der Grenze von 25.000 Euro liegen, so dass dann aufgrund der sogenannten Kleinunternehmer-Regelung keine Umsatzsteuer anfällt. Im obigen Schaubild wurde beim Kuchenverkauf durch eine Schüler- oder Elterngruppe oder eine Klasse daher die Kleinunternehmer-Regelung nicht erwähnt.

Was versteht man allgemein unter der Kleinunternehmer-Regelung?

Die Kleinunternehmer-Regelung stellt eine Vereinfachung dar.

Danach sind Umsätze eines Kleinunternehmers von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro nicht überschritten haben und im laufenden Jahr 100.000 Euro nicht überschreiten.

Im Jahr der Gründung bzw. Aufnahme der Tätigkeit ist die Grenze von 25.000 Euro maßgebend.

Kuchenverkauf durch den Elternbeirat und die Schülermitverantwortung

Der Kuchenverkauf durch den Elternbeirat oder die Schülermitverantwortung in der Schule stellt grundsätzlich keine umsatzsteuerlich relevante Tätigkeit dar, da regelmäßig für sich genommen keine nachhaltige Tätigkeit vorliegt. Das gilt nicht, wenn der Elternbeirat oder die Schülermitverantwortung als Wirtschaftsteilnehmer am Markt (das heißt gegenüber der Öffentlichkeit) auftritt, zum Beispiel den Kuchen auf einem Weihnachtsmarkt verkauft. Denn Elternbeirat und Schülermitverantwortung sind formal Teil der Schule und damit der öffentlichen Hand.

Kuchenverkauf durch einen Förderverein

Verkauft ein Förderverein Kuchen, ist wie bisher die Kleinunternehmerregelung zu prüfen.

Umsatzsteuerliche Behandlung vergleichbarer Sachverhalte

Neben dem Kuchenverkauf kann es auch weitere vergleichbare Sachverhalte bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts geben: Das kann bestimmte Tätigkeiten von Personalvertretungen, Gemeinden und Gemeindefeuerwehren, kirchlichen Einrichtungen sowie kleineren Einheiten juristischer Personen des öffentlichen Rechts (etwa Abteilungen, Referate, Sachgebiete einer Behörde) betreffen. Entscheidend ist auch dabei, ob sich eine Tätigkeit nachhaltig auf den Wettbewerb bzw. den Markt auswirkt. Einige Beispiele für eine nachhaltige bzw. nicht-nachhaltige Tätigkeit sollen hier Orientierung bieten.

Wann fehlt die Nachhaltigkeit zum Beispiel?

- Die Personalvertretung einer Landesbehörde organisiert einen Betriebsausflug für die Beschäftigten und ihre Familien.
- Die Personalvertretung einer Gemeinde veranstaltet ein Fest für die Beschäftigten und ihre Familien mit Verkauf von Getränken und Essen.
- Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Übungsdiensten oder Einsätzen Getränke und Snacks gegen Entgelt. Die Abwicklung erfolgt über die Kameradschaftskasse, die durch Satzung als Sondervermögen der Gemeinde geführt wird.
- Bei einer Dienstbesprechung in einer Landesbehörde können die Teilnehmenden Getränke und kleine Snacks erwerben.
- Eine Gemeinde stellt den Beschäftigten in einer Teeküche im Rathaus auf Vertrauensbasis (Strichliste) Getränke zum Kauf bereit.
- Eine Kirchengemeinde bietet Besucherinnen und Besuchern nach dem Gottesdienst einen Kirchenkaffee an. Eine öffentliche Einladung zum Kirchenkaffee erfolgt nicht. Das Angebot richtet sich also nicht an die Öffentlichkeit.

Wann ist eine Tätigkeit zum Beispiel nachhaltig?

- Eine Gemeindefeuerwehr veranstaltet ein öffentliches Feuerwehrfest. Die Abwicklung erfolgt über die Kameradschaftskasse, die durch Satzung als Sondervermögen der jeweiligen Gemeinde geführt wird.
- Eine Kirchengemeinde veranstaltet einmal monatlich ein gemeinsames Mittagsessen mit öffentlicher Einladung. Das Angebot richtet sich also an die gesamte Öffentlichkeit.
- Eine Kirchengemeinde organisiert Familienfreizeiten. Das Angebot richtet sich an die gesamte Öffentlichkeit.